

Vergabeverfahren:	Fachplanungsleistungen EMSR für Anlagen des ELW
Projekt-Nr. Auftraggeber:	ELW 19/2024

Erklärung nach TVergG LSA

- Erklärung bzw. Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren -

(Bieter- bzw. Bewerbererklärung nach den §§ 11, 14, 17 und 18 TVergG LSA - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 07.12.2022, in Kraft seit dem 01.03.2023. Die Erklärung ist Bestandteil des Angebots.)

1 Erklärung nach § 11 Abs. 1 TVergG LSA (Arbeitsbedingungen)

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren, dass ich/wir meinen/unsere Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts gewähre/n, die

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unsere Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt.

2 Erklärung nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA (Mindeststundenentgelt)

2.1 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren, dass ich/wir unseren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei der Ausführung der Leistung mindestens das vergabespezifische Mindeststundenentgelt zahlen, welches jeweils aktuell veröffentlicht ist auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt*.

**Der Pfad ist derzeit <https://www.sachsen-anhalt.de>, sodann unter „Services & Dienste“ sowie „eVergabe“ und hiernach unter „geltend Regelungen“.*

2.2 Die für die Leistung einschlägigen Entgeltgruppen des zur Anwendung kommenden Tarifvertrages werden durch mich/uns berücksichtigt. Die oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts liegenden Entgeltstufen/ Lohngruppen bleiben weiter anwendbar und werden durch mich/uns berücksichtigt.

2.3 Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt. Bei der Einschätzung des überwiegenden Teils der Leistung ist auf den Arbeitsaufwand (die Arbeitszeit) abzustellen.

3 Erklärung nach § 13 TVergG LSA (ILO-Kernarbeitsnormen)

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren, bei der Ausführung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf zu achten, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus den in § 13

Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA zitierten Rechtsvorschriften und der nach § 13 Abs. 2 TVergG LSA erlassenen Verordnung. Meine/unsere Verpflichtung nach Satz 1 ist aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten der Verordnung nach Satz 2.

4 Erklärung nach § 11 Abs. 5 TVergG LSA (Leiharbeitnehmer)

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren, dass ich/wir bei der Auftragsausführung sicherstellen, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie unsere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

5 Erklärung nach § 14 Abs. 2 TVergG LSA (Nachunternehmer/Verleiher)

5.1 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren, dass eine (Weiter-) Beauftragung von Nachunternehmen oder Verleihern durch mich/uns aus dem zugeschlagenen Auftrag nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die ich/wir selbst einzuhalten versprechen. Ich/wir werden die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmen oder Verleiher sicherstellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

5.2 Ziffer 5.1 gilt entsprechend für die nachträgliche Beauftragung oder des Wechsels des Nachunternehmens.

6 Erklärung nach § 14 Abs. 4 TVergG LSA (Weitergabe von Leistungen)

6.1 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen mir/uns und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

6.2 Ziffer 6.1 Nr. 3 gilt für Lieferleistungen bzw. Dienstleistungen nur insoweit, als ich/wir als Bieter/Bewerber im Vergabeverfahren aufgrund einer Festlegung des Auftraggebers ebenfalls zur Beachtung von Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) verpflichtet bin/sind.

7 Erklärung nach § 17 TVergG LSA (Kontrollen)

7.1 Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns als Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen meine/unsere Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen meines Nachunternehmens bzw. unserer Nachunternehmen sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/uns und Nachunternehmen abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

7.2 Ich/wir und meine/unsere Nachunternehmen werden unsere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Nachunternehmen deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinweisen.

7.3 Ich/wir und meine/unsere Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 TVergG über die eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bereitzuhalten.

7.4 Vorstehende Verpflichtungen gelten entsprechend für Verleiher, wenn ich/wir oder mein/unsere Nachunternehmer zur Ausführung des öffentlichen Auftrags Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines Verleihers einsetzt/einsetzen.

8 Erklärung nach § 18 Abs. 1 TVergG LSA (Vertragsstrafe)

Um die Einhaltung meiner/unsere Vertragspflichten aus § 11 Abs. 1 Satz 1 TVergG (oben Nr. 1), § 11 Abs. 3 Satz 1 TVergG (oben Nr. 2), § 11 Abs. 5 TVergG (oben Nr. 3) und § 17 Abs. 2 TVergG (oben Nr. 6 i.B. auf das Bereithalten der Unterlagen) als Auftragnehmer zu sichern, verspreche ich/versprechen wir dem öffentlichen Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. des Auftragswerts zu zahlen; bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen höchstens 10 v. H. des Auftragswerts. Meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/unsere eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

9 Erklärung nach § 18 Abs. 2 TVergG LSA (Ausschluss)

Ich erkläre/wir erklären gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber, dass meine/unsere schuldhafte Verletzung einer der § 11 Abs. 1 Satz 1 TVergG (oben Nr. 1), Abs. 3 Satz 1 TVergG (oben Nr. 2), Abs. 5 TVergG (oben Nr. 3) und § 17 Abs. 2 TVergG (oben Nr. 6 i. B. auf das Bereithalten der Unterlagen) genannten Vertragspflichten oder die Verletzung durch meine/unsere Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.
